

505 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht im wesentlichen die Einführung eines Fahrtkostenzuschusses für öffentlich Bedienstete vor, die mehr als 2 km von ihrer Dienststelle entfernt wohnen. Die Höhe des Zuschusses ist unter Berücksichtigung eines gewissen Eigenanteils, der billigerweise jedem Bediensteten zumutbar ist, durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Auf Grund der 19. und 20. Gehaltsgesetznovelle war es weiters notwendig, verschiedene Zitierungen richtigzustellen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann